UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung für die Ausbildung am Studienkolleg und Ordnung über die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife (Feststellungsprüfung) von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 20. März 2024

Genehmigt vom Präsidium am 26. März 2024

Aufgrund von § 6 Absatz 1 der Verwaltungsvorschrift zum Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen vom 23. März 2016, veröffentlicht am 15. April 2016 (StAnz. 17/2016, S. 448) hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 20. März 2024 analog §§ 25, 42 Absatz 2 Nr. 5 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) die nachstehende Ordnung beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 43 Absatz 5 HessHG am 26. März genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeiner Teil	4
§ 1 Aufgaben des Studienkollegs	4
§ 2 Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich	4
§ 3 Verfahren bei Krankheit	4
§ 4 Verfahren bei Täuschungsversuchen	5
Teil 2: Ordnung für die Ausbildung am Studienkolleg	6
§ 5 Die Studierenden am Studienkolleg und Aufnahme in die Schwerpunktkurse	6
§ 6 Regelungen zur Anwesenheitspflicht und Teilnahmefrequenz im Studienkolleg	6
§ 7 Regelung für den Übergang in das F-Semester und für die Teilnahme an der Feststellungsprüfung	7
§ 8 Beendigung der Zugehörigkeit zum Studienkolleg	7
§ 9 Klausuren und aktive Mitarbeit	8
§ 10 Bewertungen von Leistungen	8
§ 11 Befreiungen vom Fach Deutsch	9
Teil 3: Prüfungsordnung der Feststellungsprüfung	10
§ 12 Zweck der Feststellungsprüfung	10
§ 13 Prüfungsausschüsse	10
§ 14 Teilnahme an der Feststellungsprüfung	10
§ 15 Umfang der Feststellungsprüfung	11
§ 16 Prüfungsaufgaben und Vornoten	12
§ 17 Prüfungsanforderungen	12
§ 18 Bewertung der schriftlichen Arbeiten	12
§ 19 Notenstufen	13
§ 20 Festlegung der mündlichen Prüfungsfächer	13
§ 21 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung	14
§ 22 Feststellung der Prüfungsergebnisse	
§ 23 Prüfungsniederschrift	
§ 24 Zeugnis	
§ 25 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen und Widerspruch	
§ 26 Verfahren bei nicht bestandener Feststellungsprüfung	
§ 27 Ergänzungsprüfung	
§ 28 Prüfungsgebühren	
8 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	

4	NHANG	18
	Anlage 1 (zu § 15 Absatz 2) Fächer der Schwerpunktkurse	18
	Anlage 2 (zu § 24 Absatz 1) Zeugnis über die Feststellungsprüfung	20
	Anlage 3 (zu § 27 Absatz 1) Fächer der Ergänzungsprüfung	22
	Anlage 4 (zu § 27 Absatz 3) Zeugnis über die Ergänzungsprüfung	23

Abkürzungsverzeichnis:

DSH	Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HessHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes
	zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer
	Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes
	vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94),
	zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. S. 651)
S-ISZ	Satzung des Internationalen Studienzentrums (ISZ) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am
	Main vom 7. November 2023
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität
	Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020
RO-DT	Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen Beschluss
	der Hochschulrektorenkonferenz vom 8. Juni 2004 und der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004 in
	der Fassung der Hochschulrektoren-konferenz vom 23. Juli 2020 und der Kultusministerkonferenz vom
	28. November 2019
RO-KMK	Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an
	den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.
	April 1994 in der Fassung vom 21. September 2006

Teil 1: Allgemeiner Teil

§ 1 Aufgaben des Studienkollegs

- (1) Das Studienkolleg bereitet als Teilbereich im Internationalen Studienzentrum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (nachfolgend: Goethe-Universität) internationale Studienbewerber*innen (nachfolgend: Bewerber*innen) auf die Prüfung zur "Feststellung der Hochschulreife von Bewerber*innen mit ausländischen Bildungsnachweisen (Feststellungsprüfung)" vor und führt im Rahmen der geltenden Bestimmungen Vorbereitungskurse (Schwerpunktkurse) auf diese Prüfung durch. Der Unterricht in den Schwerpunktkursen fördert neben der Vermittlung von fundiertem Fachwissen gezielt den Erwerb von allgemeinen, sprachlichen und fachlichen Kompetenzen, die für ein erfolgreiches Fachstudium grundlegend sind. Diese Kompetenzen sind ausgerichtet an den Anforderungen eines Hochschulstudiums in Deutschland, um eine nachhaltige Studierfähigkeit zu gewährleisten.
- (2) Das Studienkolleg f\u00f6rdert eine Kultur des Hinsehens, die auf einem respektvollen und wertsch\u00e4tzenden Umgang miteinander basiert. Es wird auf wertsch\u00e4tzende Kommunikation aller Mitarbeitenden, Lehrenden und Studierenden Wert gelegt. Die Pers\u00f6nlichkeit einer jeden Person ist zu respektieren und deren W\u00fcrde zu achten.
- (3) Die im allgemeinen Teil dieser Ordnung enthaltenen Regelungen gelten für die Ausbildung am Studienkolleg (Teil 2) und die Feststellungsprüfung (Teil 3) der Ordnung.

§ 2 Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich

- (1) Wird vor der Prüfung glaubhaft gemacht, dass wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer*eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit sind bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.
- (2) Die Art und Schwere der Belastung ist rechtzeitig gegenüber dem Prüfungsvorsitz des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (3) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung der Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsvorsitz des Prüfungsausschusses.

§ 3 Verfahren bei Krankheit

- (1) Zu Beginn von schriftlichen und mündlichen Prüfungen wird jede einzelne Person, die an der Prüfung teilnimmt, gefragt, ob sie prüfungsfähig sei. Wird die Frage verneint, kann die Prüfung nicht stattfinden.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsvorsitz des Prüfungsausschusses unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntwerden des Grundes, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem eindeutig die gesundheitliche Beeinträchtigung (Krankheitssymptome/Art der

- Leistungsminderung) für den betreffenden Prüfungstermin hervorgeht. Aus der ärztlichen Bescheinigung muss zudem ersichtlich sein, wann voraussichtlich wieder Prüfungsfähigkeit vorliegt. Bei begründeten Zweifeln kann zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (3) Die Krankheit eines von der*dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder einer*eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner*in) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.
- (4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet der Prüfungsvorsitz der Prüfungskonferenz. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.
- (5) Unterbleibt die Vorlage der ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung nach Absatz 2, wird der entsprechende Prüfungsteil mit der Note "nicht ausreichend" bewertet. Prüfungsteile, die aus Gründen versäumt werden, die die an der Prüfung teilnehmende Person zu vertreten hat, sind mit der Note "nicht ausreichend" zu bewerten.

§ 4 Verfahren bei Täuschungsversuchen

- (1) Versucht die an der Prüfung teilnehmende Person durch Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel das Prüfungsergebnis zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" gewertet. Dies gilt in der Regel auch für die Beihilfe zu einer Handlung nach Satz 1. Der Prüfungsausschuss kann in schweren Fällen den Ausschluss von den weiteren Teilen der Feststellungsprüfung beschließen und die gesamte Feststellungsprüfung für nicht bestanden erklären. Dies soll insbesondere dann geschehen, wenn die Täuschung oder der Täuschungsversuch vorbereitet waren. Die Schwere der Täuschung ist ansonsten anhand der von der*dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.
- (2) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Feststellung des Sachverhaltes und Anhörung der betroffenen Person und der die Aufsicht führenden Lehrkräfte zeitnah.
- (3) Behindert eine an der Prüfung teilnehmende Person durch ihr Verhalten die Durchführung von Prüfungsteilen so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre Prüfung oder die anderer an der Prüfung teilnehmenden Personen ordnungsgemäß durchzuführen, kann sie von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" gewertet. Im Übrigen gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, kann die Leitung des Studienkollegs innerhalb von drei Jahren seit dem Tag des Bestehens der Feststellungsprüfung das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Feststellungsprüfung für nicht bestanden erklären. Das Zeugnis wird dann eingezogen.
- (5) Wird durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betroffenen Personen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird dem Widerspruch von dem Prüfungsausschuss nicht abgeholfen, entscheidet der*die Präsident*in der Goethe-Universität.

Teil 2: Ordnung für die Ausbildung am Studienkolleg

§ 5 Die Studierenden am Studienkolleg und Aufnahme in die Schwerpunktkurse

- (1) Die Teilnehmer*innen der Vorbereitungskurse am Studienkolleg sind Studierende. Mit Aufnahme ans Studienkolleg stimmen die Studierenden der elektronischen Datenverarbeitung und der Übermittlung an die anderen Studienkollegs zu.
- (2) Die Studierenden erweitern ihre sprachlichen, fachlichen, und sozialen Kompetenzen durch Interaktion in einem international ausgerichteten Lehr- und Lernumfeld. Sie respektieren sich gegenseitig und die Mitarbeiter*innen in ihren unterschiedlichen religiösen, politischen und kulturellen Vorstellungen unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Ethnie, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Alters oder einer Behinderung. Sie entwickeln einen souveränen Umgang mit der Lehr- und Lernkultur an deutschen Hochschulen und erwerben insbesondere Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit, Zeitmanagement, selbstorganisiertes und eigenverantwortliches Lernen und Arbeiten. Die Studierenden übernehmen Eigenverantwortung für ihren Kompetenzzuwachs und Wissenserwerb. Deshalb nehmen sie regelmäßig und aktiv am Unterricht teil und bereiten diesen z. B. über Hausaufgaben selbstständig vor und nach. Sie entwickeln personale, soziale und kommunikative Kompetenzen wie Selbstorganisation, Teamfähigkeit oder Präsentieren von Ergebnissen.
- (3) Die Aufnahme in die Schwerpunktkurse richtet sich nach der am Studienkolleg vorhandenen Kapazität. Die Leitung des Studienkollegs stellt die Zahl der vorhandenen Plätze fest und verteilt sie nach dem erwarteten Bedarf auf die einzelnen Kurse. Die Bewerberauswahl erfolgt anhand einer Rangliste, die nach dem Ergebnis eines Aufnahmetests erstellt wird.
- (4) Im Internet (www.isz.uni-frankfurt.de) werden die Bewerbungsfristen für jedes Semester sowie die Anschrift bekannt gegeben, an welche die Bewerbungen zu richten sind. Aus sachlichem Grunde wie z.B. die Teilnahme an einem Test, der durch Kooperationspartner durchgeführt wird, können dabei für unterschiedliche Bewerbergruppen unterschiedliche Fristen festgelegt werden. Machen Bewerber*innen innerhalb der Anmeldefrist glaubhaft, dass sie sich aus religiösen Gründen gehindert sehen, den Aufnahmetest an dem festgelegten Termin abzulegen, so soll für sie ein anderer Prüfungstermin zu gleichwertigen Bedingungen anberaumt werden.
- (5) Die Leitung des Studienkollegs lädt die Bewerber*innen zum Aufnahmetest und legt dabei fest, bis wann sie sich verbindlich im Sekretariat des Studienkollegs angemeldet haben müssen. Der Aufnahmetest kann nur zweimal, frühestens nach Ablauf eines Semesters, wiederholt werden.
- (6) Der Aufnahmetest besteht in der Bearbeitung einer oder mehrerer schriftlicher Aufgabenstellungen; das N\u00e4here bestimmt die Leitung des Studienkollegs.
- (7) Durch Bekanntgabe im Internet (www.isz.uni-frankfurt.de) wird unter Verwendung der Teilnehmeridentifikationsnummer (TIN) bekannt gegeben, auf wen ein Ranglistenplatz innerhalb der nach Absatz 3 Satz 2 festgestellten Kapazität entfiel. Soweit nicht die Zulassung bereits nach Absatz 3 Satz 2 ausgesprochen wurde, lässt die Leitung des Studienkollegs die betreffenden Bewerber*innen zu und bestimmt dabei, bis wann sie sich zu immatrikulieren haben. Die Aufnahme der Übrigen ist abgelehnt, ohne dass es eines Bescheides bedarf.

§ 6 Regelungen zur Anwesenheitspflicht und Teilnahmefrequenz im Studienkolleg

(1) Die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist in der Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. April 1994 in der Fassung vom 21. September 2006; nachfolgend: RO-KMK) in 5.1 verankert, wonach der Eintritt in das Studienkolleg die Studierenden verpflichtet, stetig an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. (2) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Leitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende höchstens 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 2 sind zu beachten.

§ 7 Regelung für den Übergang in das F-Semester und für die Teilnahme an der Feststellungsprüfung

- (1) Die Vorbereitung am Studienkolleg ist grundsätzlich auf zwei Semester angelegt. Das erste Semester heißt "A-Semester", das zweite Semester wird "F-Semester" genannt. Nach dem erfolgreich absolvierten A-Semester werden die Studierenden in das F-Semester versetzt. Über die Versetzung in das F-Semester entscheidet die Kurskonferenz gemäß Absatz 2. Zeugnisse über die Leistungen im A-Semester werden nicht ausgestellt.
- (2) Die Kurskonferenz entscheidet nach § 10 Absatz 2 der Satzung des Internationalen Studienzentrums der Goethe-Universität vom 7. November 2023 (nachfolgend: S-ISZ) auf Nichtzulassung zum F-Semester,
- a) wenn sie feststellt, dass die im A-Semester erbrachten Leistungen keine Möglichkeit auf erfolgreiche Teilnahme im F-Semester in Aussicht stellen;
- b) wenn die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im A-Semester aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen nicht regelmäßig im Sinne des § 6 Absatz 2 war.
- (3) Jedes Semester kann nur einmal wiederholt werden. Bei dem zweiten Nichtbestehen erfolgt auf Beschluss der Kurskonferenz die Exmatrikulation. Dies wird gemäß RO-KMK 4.10 an alle Studienkollegs gemeldet.
- (4) Bei nicht-regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im A-Semester trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, verbunden mit der Androhung der Exmatrikulation, kann die Exmatrikulation von der Kurskonferenz beschlossen werden. Wenn die Kurskonferenz feststellt, dass wegen nicht erbrachter Leistungen oder Nichtteilnahme an den A-Klausuren aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen auch in einem Wiederholungssemester keine Aussicht auf Erfolg besteht, kann die Exmatrikulation beschlossen werden. Eine fehlende Aussicht auf Erfolg ergibt sich in der Regel auch daraus, dass die Klausurleistungen in mehr als drei Fächern schlechter als "ausreichend" bewertet worden sind.
- (5) Bei gemäß § 6 Absatz 2 nicht ausreichender Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im F-Semester oder nicht erbrachten Leistungen aus von dem*der Studierenden zu vertretenden Gründen im F-Semester kann von der Prüfungskonferenz die Exmatrikulation ohne Teilnahme an der Feststellungsprüfung beschlossen werden. Dies gilt als nicht bestandene Feststellungsprüfung und wird gemäß RO-KMK 4.10 an alle Studienkollegs gemeldet.
- (6) Im Falle des Absatz 2, 3, 4 und 5 ist der oder dem Studierenden ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen.

§ 8 Beendigung der Zugehörigkeit zum Studienkolleg

- (1) Die Zugehörigkeit zum Studienkolleg endet durch Austritt, mit bestandener Feststellungsprüfung oder durch Exmatrikulation.
- (2) Wenn Studierende nicht regelmäßig im Sinne von § 6 Absatz 2 teilnehmen oder sie anderen sich aus dieser Ordnung ergebenden Pflichten zuwiderhandeln, werden sie zwei Mal ermahnt und darauf hingewiesen, dass dies zur Exmatrikulation führen kann. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung kann die Exmatrikulation auch ohne vorherige Ermahnung erfolgen. Das gilt inbesondere, wenn sie entsprechend § 65 Absatz 3 HessHG durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt die Durchführung einer Veranstaltung des Studienkollegs behindern oder ein Mitglied des Studienkollegs von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen.
- (3) Vor allen belastenden Entscheidungen ist die Vertretung des Studierendenrates zu hören.

§ 9 Klausuren und aktive Mitarbeit

- (1) Zum Nachweis ihres Leistungsstandes erbringen die Studierenden gegen Ende eines Semesters in allen Fächern ihres Kurses Prüfungsleistungen in Form von Klausuren. Darüber hinaus wird der Leistungsstand durch mündliche Beiträge in Form von Unterrichtsbeiträgen, Präsentationen o.Ä. nachgewiesen und im Rahmen der aktiven Mitarbeit nach Absatz 7 bewertet.
- (2) Zur Vorbereitung auf die Klausur wird im Laufe des A-Semesters in jedem Fach eine "Probeklausur" (Test) geschrieben, deren Ergebnis jedoch nicht in die Semesternote eingeht.
- (3) Erscheint die*der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.
- (4) Studierende können beim Prüfungsausschuss die Festsetzung von Ersatzterminen für Prüfungen aufgrund religiös bedingter Arbeitsverbote beantragen. Der Antrag ist zu begründen.
- (5) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend", wenn die*der Studierende einen für sie*ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie*er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.
- (6) Liegt am Ende eines Semesters kein benotetes Klausurergebnis vor, wird als Semesternote die Note 5,0 (nicht ausreichend) gegeben.
- (7) Am Ende des zweiten Semesters wird in jedem Fach die aktive Mitarbeit bewertet. Zur aktiven Mitarbeit gehören die Leistungsbereitschaft, mündliche und schriftliche Beiträge, das Sozialverhalten und der individuelle Lernfortschritt.

§ 10 Bewertungen von Leistungen

(1) Im Fach Deutsch werden die Leistungen in Prozentpunkten (PP) ermittelt und die Noten unter Berücksichtigung von § 17 Absatz 2 umgerechnet. Auf Wunsch kann eine Bescheinigung gemäß den DSH-Niveaustufen ausgestellt werden.

PP	ab 98,0	ab 95,0	ab 91,0	ab 88,0	ab 85,0	ab 82,0	ab 79,0	ab 76,0	ab 73,0	ab 70,0	ab 67,0	unter 67,0	unter 57,0
Note	0,7	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5	,0
DSH- Nivea ustufe			DS	SH-3					DSH-2			DSH- 1	Nicht bestan den

(2) In allen anderen Fächern werden die Leistungen in Prozentpunkten (PP) ermittelt und dann in Noten wie folgt umgerechnet:

PP	ab	unter 45,0										
	95,0	90,0	85,0	80,0	75,0	70,0	65,0	60,0	55,0	50,0	45,0	
Note	0,7	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0

§ 11 Befreiungen vom Fach Deutsch

Ein Antrag auf Befreiung von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Fach Deutsch im F-Semester kann nicht vor dessen Beginn gestellt werden. Er kann nur genehmigt werden, wenn die erbrachten Leistungen im A-Semester im Fach Deutsch mindestens mit der Note "gut" bewertet wurden. Die Entscheidung wird von der Leitung des Studienkollegs im Benehmen mit der Kurskonferenz getroffen.

Teil 3: Prüfungsordnung der Feststellungsprüfung

§ 12 Zweck der Feststellungsprüfung

Studienbewerber*innen (im folgenden: Bewerber*innen), deren Vorbildungsnachweis nach der Verwaltungsvorschrift zum Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen vom 23. März 2016, veröffentlicht am 15. April 2016 (StAnz. 17/2016, S. 448), keinen direkten Hochschulzugang eröffnet, müssen in einer Prüfung an einem Studienkolleg nachweisen, dass sie die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen in den Studienrichtungen erfüllen, die dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordnet sind (Feststellungsprüfung). Der Feststellungsprüfung geht in der Regel eine Vorbereitung am Studienkolleg voraus.

§ 13 Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Abnahme der Feststellungsprüfung werden Prüfungsausschüsse gebildet. Diesen gehören an:
- a) als Prüfungsvorsitz die Leitung des Studienkollegs. Im Fall der Abwesenheit der Leitung übernimmt die stellvertretende Leitung den Prüfungsvorsitz.
- b) als stellvertretender Prüfungsvorsitz die stellvertretende Leitung des Studienkollegs.
- c) die Fachlehrer*innen, die die Bewerber*innen im letzten Studienhalbjahr unterrichtet haben.
- (2) Der Prüfungsvorsitz kann weitere Lehrkräfte des Studienkollegs in den Prüfungsausschuss berufen.
- (3) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses bestimmen sich nach Maßgabe der §§ 17 bis 25.
- (4) Ein*e Professor*in der Goethe-Universität kann von dem Prüfungsvorsitz in den Prüfungsausschuss berufen werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Prüfungsvorsitz und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Prüfungsvorsitzes den Ausschlag.
- (6) Gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses, die Rechtsvorschriften verletzt oder für die der Prüfungsvorsitz die Verantwortung nicht übernehmen kann, muss der Prüfungsvorsitz Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet der*die Präsident*in der Goethe-Universität.
- (7) Alle an den Prüfungen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 14 Teilnahme an der Feststellungsprüfung

- (1) Die Teilnahme an der Feststellungsprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Studienkollegs im Sinne des § 6 voraus. Bewerber*innen, die zum zweiten Semester zugelassen worden sind, müssen sich der Feststellungsprüfung am Ende des zweiten Studienhalbjahres unterziehen.
- (2) Besonders befähigten Bewerber*innen des A-Semesters kann auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt werden, die Feststellungsprüfung ganz oder in Teilen abzulegen, wenn ihre Leistungen Erfolg erwarten lassen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsvorsitz des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachlehrer*innen.
- (3) Hinsichtlich des Versäumnisses von und des Rücktritts von den Prüfungen gelten die Vorschriften des § 7 entsprechend.
- (4) Die Bewerber*innen stellen sicher, dass dem Prüfungsausschuss spätestens zum Beginn des zweiten Semesters folgende Unterlagen vorliegen:
- 1. eine öffentlich beglaubigte Fotokopie oder Abschrift der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung (ursprachliche Fassung) und eine von einem*r öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher*in oder Übersetzer*in angefertigte Übersetzung ins Deutsche und

- 2. eine Erklärung, dass sie bzw. er bisher an keiner Feststellungsprüfung teilgenommen bzw. keine solche Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat.
- (5) Bewerber*innen, die die Feststellungsprüfung an einem anderen Studienkolleg endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zur Feststellungsprüfung zugelassen.
- (6) Bewerber*innen, die kein Studienkolleg besucht haben, melden sich über die Hochschule zur externen Feststellungsprüfung an. Über die Zulassung zur externen Feststellungsprüfung entscheidet der Prüfungsvorsitz des Prüfungsausschusses. Jedem*r Bewerber*in wird auf der Grundlage des von der Hochschule geprüften Studienwunsches schriftlich mitgeteilt, in welchen Fächern sie bzw. er sich der Prüfung zu unterziehen hat.
- (7) Studierende können beim Prüfungsausschuss die Festsetzung von Ersatzterminen für Prüfungen aufgrund religiös bedingter Arbeitsverbote beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 15 Umfang der Feststellungsprüfung

- (1) Die Feststellungsprüfung umfasst einen schriftlichen und ggf. einen mündlichen Teil. Der schriftliche Teil findet vor dem mündlichen statt.
- (2) Prüfungsfächer sind alle Fächer nach Maßgabe von Anlage 1, die in dem Schwerpunktkurs unterrichtet werden, an dem die*der Bewerber*in teilnimmt.
- (3) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind:

im Schwerpunktkurs T

- a) Deutsch,
- b) Mathematik.
- c) Physik oder Chemie oder Informatik;

im Schwerpunktkurs M

- a) Deutsch.
- b) Biologie oder Chemie,
- c) Physik oder Mathematik;

Die schriftlichen Prüfungen können im Fach Biologie auch Elemente der Chemie und im Fach Chemie auch Elemente der Biologie enthalten.

im Schwerpunktkurs W

- a) Deutsch,
- b) Mathematik,
- c) Wirtschaftswissenschaften

im Schwerpunktkurs G

- a) Deutsch,
- b) Geschichte
- c) Deutsche Literatur oder Sozialkunde/Soziologie bzw. Geographie;

- (4) Gegenstand der mündlichen Prüfung können alle im jeweiligen Schwerpunktkurs unterrichteten Fächer einschließlich der Zusatzfächer gemäß Anlage 1 sein. Näheres regelt § 20.
- (5) Die Bewerber*innen können auf Antrag von der Feststellungsprüfung im Fach Deutsch befreit werden, wenn sie das Zeugnis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit dem Ergebnis DSH-2 oder DSH-3 oder ein entsprechendes Äquivalent im Sinne des § 1 Absatz 4 und Absatz 6 der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung vom 13. März 2019 erworben haben. § 6 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 16 Prüfungsaufgaben und Vornoten

- (1) Spätestens eine Woche vor Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung legen die prüfenden Fachlehrkräfte dem Prüfungsvorsitz des Prüfungsausschusses oder einer vom Prüfungsvorsitz beauftragten fachkundigen Lehrkraft für jedes Fach, das Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist, ein Thema zur Genehmigung vor. Dabei sind auch die Hilfsmittel anzugeben, die zur Lösung der Aufgaben benutzt werden dürfen.
- (2) Frühestens 5, spätestens 2 Unterrichtstage vor dem Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung werden die Leistungen, die die Bewerber*innen in den Lehrveranstaltungen der einzelnen Fächer und in den diese begleitenden Prüfungen erzielt haben, gem. Absatz 3 arithmetisch gemittelt. Der so gebildete Wert gilt ohne Rundung als Vornote. Die Vornote wird den Bewerberinnen und Bewerbern mündlich und dem Prüfungsvorsitz des Prüfungsausschusses schriftlich bekannt gegeben.
- (3) Die Vornote setzt sich aus den jeweils erbrachten Teilleistungen im Verhältnis 1 (Klausur im A-Semester) zu 2 (Klausur im F-Semester) zu 1 (Note für die aktive Mitarbeit) zusammen.

§ 17 Prüfungsanforderungen

- (1) Die schriftliche und die mündliche Prüfung sollen erweisen, dass die Bewerber*innen imstande sind, mit Verständnis und hinreichender Selbständigkeit ihre Kenntnisse darzulegen, einen Sachverhalt oder einen Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich in angemessenem Deutsch mit ihm auseinanderzusetzen.
- (2) Form und Anforderungen der Prüfung im Fach Deutsch richten sich nach der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung vom 13. März 2019.
- (3) In den schriftlichen Arbeiten der anderen Fächer werden eine größere oder mehrere kleinere Aufgaben gestellt.
- (4) Die schriftliche Prüfung dauert je Fach drei Zeitstunden, im Fach Deutsch nicht länger als vier Zeitstunden. Wenn eine Fächerkombination Gegenstand der Prüfung ist oder wenn die Prüfung auch praktische Teile umfasst, kann der*die Fachlehrer*in bei dem Prüfungsvorsitz des Prüfungsausschusses eine um bis zu eine Zeitstunde längere Arbeitszeit beantragen.
- (5) Die Benutzung einsprachiger Wörterbücher, elektronischer Rechner und sonstiger unterrichtsüblicher Hilfsmittel kann zugelassen werden.

§ 18 Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die zuständigen Fachlehrkräfte würdigen die einzelnen schriftlichen Arbeiten in einem Gutachten, das mit einer Note nach § 19 abschließt. Wird eine Prüfungsarbeit nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet, bestimmt der Prüfungsvorsitz des Prüfungsausschusses eine fachkundige Lehrkraft, deren Urteil dem der Fachlehrkraft hinzugefügt wird. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die beiden korrigierenden Lehrkräfte entscheidet der Prüfungsvorsitz des Prüfungsausschusses; der Prüfungsvorsitz soll vorher eine weitere Fachlehrkraft gutachtlich hören, sofern er nicht selbst die Lehrbefähigung für das betreffende Fach besitzt.

(2) Nach der Beurteilung werden die Arbeiten bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in Umlauf gesetzt.

§ 19 Notenstufen

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

sehr gut (1) eine hervorragende Leistung;

gut (2) eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

befriedigend (3) eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

nicht ausreichend (5) eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 0,7; 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

§ 20 Festlegung der mündlichen Prüfungsfächer

- (1) Nach Feststellung der Ergebnisse der schriftlichen Feststellungsprüfung und nach Anhörung der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses setzt im Rahmen einer Prüfungskonferenz der Prüfungsvorsitz nach Maßgabe von Absatz 2 die Fächer fest, in denen der*die Bewerber*in mündlich geprüft wird und gibt die Prüfungsfächer in geeigneter Form bekannt.
- (2) Eine mündliche Prüfung ist durchzuführen, wenn der Prüfungsausschuss sie zur zweifelsfreien Festsetzung der Endnote für erforderlich erklärt.
- Eine mündliche Prüfung ist außerdem durchzuführen, wenn der*die Bewerber*in dies spätestens drei Tage vor der mündlichen Prüfung schriftlich bei dem Prüfungsvorsitz des Prüfungsausschusses beantragt. Die Meldung zur mündlichen Prüfung ist erst nach der zweiten Prüfungskonferenz nach Absatz 1 und nach einem obligatorischen Beratungsgespräch bei den jeweiligen Fachlehrer*innen möglich. Die Anmeldung setzt die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen nach Abschluss der schriftlichen Feststellungsprüfung voraus. Ein Rücktritt von dieser beantragten Prüfung ist bis zu deren Beginn möglich. Bei einem späteren Rücktritt ist die Note "nicht ausreichend" zu erteilen, es sei denn, dass der*die Bewerber*in die Gründe für den Rücktritt nicht zu vertreten hat. In diesem Fall müssen diese dem Prüfungsvorsitz unverzüglich schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen werden. Der Prüfungsvorsitz kann die Vorlage weiterer Nachweise, im Krankheitsfall auch eines amtsärztlichen Attestes, verlangen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die gesamte Feststellungsprüfung ohne weitere mündliche Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn
 - 1. die Vornoten in zwei oder mehr Fächern schlechter als "ausreichend" sind und zusätzlich die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung in mindestens zwei Fächern ebenfalls schlechter als "ausreichend" sind,
 - 2. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung in allen Fächern schlechter als "ausreichend" sind oder
- 3. die Vornote und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch schlechter als "ausreichend" sind.
- (5) Mit Ausnahme der Prüfung im Fach Deutsch können die Bewerber*innen nach § 14 Absatz 6 von mündlichen Prüfungen befreit werden, wenn die Note der schriftlichen Prüfung besser als "ausreichend" ist. Absatz 3 bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss erklärt die Prüfung in einem Fach ohne weitere mündliche Prüfung für nicht bestanden, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung schlechter als "ausreichend" ist.

§ 21 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

- (1) Die mündlichen Prüfungen werden von Prüfungskommissionen abgenommen, die der Prüfungsvorsitz des Prüfungsausschusses bildet. Diesen Prüfungskommissionen gehören an ein Vorsitz, die Fachlehrkräfte als Prüfende und eine weitere fachkundige Lehrkraft, die auch die Niederschrift anfertigt.
- (2) Der Person, die sich der Prüfung unterzieht, wird schriftlich eine Aufgabe gestellt. Ihr Inhalt darf die schriftliche Prüfung nicht wiederholen.
- (3) Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Während dieser Zeit können die Bewerber*innen Aufzeichnungen machen, die nach der mündlichen Prüfung Bestandteil der Prüfungsakte werden. Die während der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen können im Zweifelsfall zur Notenfindung für die mündliche Prüfung mit herangezogen werden.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 10 und höchstens 20 Minuten.
- (5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission festgesetzt. Die prüfende Lehrkraft schlägt dabei eine Note nach § 19 für die Prüfungsleistungen vor, über die dann abgestimmt wird. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Kommt eine Einigung über eine gemeinsame Note nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den Einzelentscheidungen der Mitglieder der Prüfungskommission gebildet.

§ 22 Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuss in jedem Prüfungsfach die Endnote fest. Hierbei gehen die Noten für die jeweils erbrachten Teilleistungen in den Klausuren sowie der aktiven Mitarbeit (Vornote) und Prüfungen im Verhältnis 1 (Vornote) zu 1 (Prüfung) in die Endnote ein. Werden eine schriftliche und eine mündliche Prüfung durchgeführt, wird die Prüfungsnote im Verhältnis 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) gebildet.
- (2) In den Fächern, in denen die Bewerber*innen weder mündlich noch schriftlich geprüft worden sind, ist die Vornote die Endnote. Wird in einem Fach keine schriftliche, aber eine mündliche Prüfung durchgeführt, gehen die Teilleistungen im Verhältnis 2 (Vornote) zu 1 (mündliche Prüfung) in die Endnote ein.
- (3) Ist das Ergebnis sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung schlechter als ausreichend, so ist das Fach nicht bestanden und wird in der Endnote mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Unter Beachtung des § 19 Absatz 1 lautet die Endnote in einem Fach bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5

bis einschließlich 2,5

gut (2)

bis einschließlich 3,5

befriedigend (3)

bis einschließlich 4,0

über 4,0

nicht ausreichend (5)

- (5) Die Durchschnittsnote der gesamten Feststellungsprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Endnoten aller Prüfungsfächer auf eine Stelle hinter dem Komma; es wird nicht gerundet.
- (6) Werden Deutschkenntnisse nicht durch die Feststellungsprüfung, sondern durch ein Zertifikat nach § 15 Absatz 5 nachgewiesen, bleibt das Fach Deutsch bei der Berechnung der Durchschnittsnote der Feststellungsprüfung unberücksichtigt.
- (7) Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens die Endnote "ausreichend" erteilt worden ist
- (8) Ist die Endnote in nur einem Fach ausgenommen Deutsch schlechter als "ausreichend", kann der Prüfungsausschuss die Prüfung als bestanden erklären, wenn in einem anderen Pflichtfach die Endnote mindestens "gut" lautet, oder wenn in drei anderen Pflichtfächern die Endnote mindestens "befriedigend" lautet. Maßgeblich ist

- dabei die Affinität des nicht-bestandenen Fachs zum angestrebten Studienfach. Es kann auch eine Nachprüfung in diesem Fach durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (9) Soweit die in § 14 Absatz 2 genannten Bewerber*innen die Feststellungsprüfung in einzelnen Fächern bestehen, sind sie im zweiten Semester von der Teilnahme am Unterricht in diesen Fächern befreit. Die erzielten Noten gehen als Prüfungsnoten in die Ermittlung der Durchschnittsnote über die Feststellungsprüfung ein. Soweit Bewerber*innen die vorgezogene Feststellungsprüfung in einzelnen Fächern oder insgesamt nicht bestanden haben, gilt die Prüfung insoweit als nicht abgelegt (Freischuss).

§ 23 Prüfungsniederschrift

- (1) Über die allgemeinen Beratungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift gefertigt, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.
- (2) Während der schriftlichen Prüfung führt eine Lehrkraft, die von dem Prüfungsvorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt wird, die Aufsicht. Sie fertigt über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift an, in die aufzunehmen sind:
 - 1. Beginn und Ende der Prüfung,
- 2. die Namen der Aufsichtsführenden (mit Angaben der Zeiten, in denen sie die Aufsicht geführt haben),
- 3. die Zeit, zu der die Person, die sich der Prüfung unterzieht, die Arbeiten abgegeben hat,
- 4. die Zeit, zu der die Person, die sich der Prüfung unterzieht, den Prüfungsraum verlassen hat,
- 5. die Sitzordnung der Bewerber*innen und
- 6. ein Vermerk über alle Vorkommnisse, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 3 und 4.
- Über jede mündliche Prüfung fertigt die von dem Prüfungsvorsitz des Prüfungsausschusses nach § 21 Absatz 1 beauftragte fachkundige Lehrkraft eine Niederschrift an. Sie muss die Namen der prüfenden Lehrkräfte und der Bewerber*innen, Beginn und Ende der Prüfung, die Stoffgebiete, denen die Prüfungsaufgaben entnommen sind, Verlauf der Prüfung, Beratungsergebnisse und die erteilte Note enthalten. Aus der Niederschrift muss ferner hervorgehen, in welchem Umfang die Bewerber*innen die gestellten Aufgaben selbstständig lösen konnten. Schriftlich gestellte Aufgaben sind der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift ist von der prüfenden und der Protokoll führenden Lehrkraft zu unterschreiben.

§ 24 Zeugnis

- (1) Wer die Feststellungsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2, in dem die Endnoten für die einzelnen Prüfungsfächer sowie die Durchschnittsnote der gesamten Feststellungsprüfung mit der Verbalnote und der Ziffernnote entsprechend § 19 ausgewiesen werden. Als Tag des Bestehens der Prüfung ist der Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzugeben.
- (2) Das Zeugnis wird von dem Prüfungsvorsitz des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Goethe-Universität versehen.
- (3) Eine Ausfertigung des Zeugnisses verbleibt bei dem Studienkolleg.

§ 25 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen und Widerspruch

(1) Die Bewerber*innen können binnen 14 Tage nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einsicht in ihre korrigierten schriftlichen Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle beantragen. Die Leitung des Studienkollegs bestimmt

- Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme ist nur im Beisein der Leitung des Studienkollegs oder einer*eines von ihr Beauftragten zulässig. Auszüge, Ablichtungen oder Abschriften der Aufgabenstellungen dürfen nicht angefertigt werden.
- (2) Wer die Feststellungsprüfung nicht bestanden hat, erhält von der Leitung des Studienkollegs hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Wird dem Widerspruch von dem Prüfungsvorsitz nicht abgeholfen, entscheidet der*die Präsident*in der Goethe-Universität.

§ 26 Verfahren bei nicht bestandener Feststellungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann nur einmal, und zwar in der Regel gemäß KMK-RO 4.9 vor einem Prüfungsausschuss desselben Studienkollegs wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens ein Jahr nach dem Tag der nicht bestandenen Feststellungsprüfung abgelegt werden, ansonsten gilt die Feststellungsprüfung als endgültig nicht bestanden. Ein Antrag auf Fristverlängerung kann nur aus besonderen Gründen wie Schwangerschaft, lang andauernder Erkrankung etc. gestellt werden.
- (2) Bei einer Wiederholungsprüfung können nur Fächer wiederholt werden, in denen während der ersten Prüfung die Endnote "nicht ausreichend" erzielt wurde.
- (3) Zur Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung besuchen die Bewerber*innen in der Regel nochmals den Kurs des zweiten Studienkollegsemesters. Legen die Bewerber*innen die Wiederholungsprüfung ab, ohne zuvor den Kurs des zweiten Studienkollegsemesters wiederholt zu haben, gelten in der Wiederholungsprüfung für sie die Regelungen für externe Prüfungen.
- (4) Wurde die Feststellungsprüfung zum ersten oder zum zweiten Mal nicht bestanden, ist dies gemäß KMK-RO 4.10 allen Studienkollegs entsprechend mitzuteilen.
- (5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 27 Ergänzungsprüfung

- (1) Die Bewerber*innen, die nach bestandener Feststellungsprüfung ein Studium in einem Studiengang aufnehmen wollen, zu dem der ausländische Bildungsnachweis, nicht aber der besuchte Schwerpunktkurs berechtigt, können eine Ergänzungsprüfung ablegen. Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die Fächer des Schwerpunktkurses, dem der neugewählte Studiengang zugeordnet ist, wobei bereits in der Feststellungsprüfung erbrachte Leistungen anerkannt werden.
- (2) Die Ergänzungsprüfung kann in der Regel nur extern abgelegt werden; die Vorschriften der §§ 3 und 4 sowie 20 Absatz 5 gelten entsprechend.
- (3) Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern der Ergänzungsprüfung mindestens die Endnote "ausreichend" erteilt worden ist. Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis nach Anlage 4 ausgestellt, das nur in Verbindung mit dem Zeugnis der Feststellungsprüfung (Anlage 2) gültig ist.
- (4) Eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung kann einmal und nur innerhalb eines Jahres wiederholt werden; die Vorschriften des § 26 Absatz 1, 2 und 4 gelten sinngemäß.
- (5) Eine bestandene Ergänzungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 28 Prüfungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Feststellungsprüfung beträgt 100 Euro. Von den Bewerber*innen nach § 14 Absatz 6 wird für die Feststellungsprüfung eine Prüfungsgebühr von 500 Euro erhoben. Für die Ergänzungsprüfung wird eine Prüfungsgebühr von 100 Euro erhoben. Insbesondere aus sozialen oder humanitären Gründen kann auf die Gebührenerhebung verzichtet werden.

- (2) Die Prüfungsgebühr ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteils an die zuständige Kasse zu entrichten.
- (3) Die Prüfungsgebühr wird abzüglich zehn vom Hundert Verwaltungsgebühr zurückerstattet, wenn ein*e Bewerber*in an der Feststellungsprüfung oder Ergänzungsprüfung aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht teilnehmen kann.

§ 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Goethe-Universität in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität über die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife (Feststellungsprüfung) von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung vom 11. November 1999 veröffentlicht im StAnz. 36/2000, S. 2814 –, zuletzt geändert am 27. Oktober 2015 veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen vom 16. November 2015 –, und die Studienordnung für die Ausbildung am Studienkolleg und Ordnung über die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife (Feststellungsprüfung) von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 30. Juni 2020 veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen vom 5. August 2020 außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihre Ausbildung am Studienkolleg ab dem Sommersemester 2024 aufnehmen bzw. die Feststellungsprüfung nach § 14 Absatz 6 ab dem Sommersemester 2024 ablegen. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung nach § 11 Absatz 1 der Ordnung vom 30. Juni 2020 bereits zur Feststellungsprüfung zugelassen sind, legen die Feststellungsprüfung nach Maßgabe der Ordnung vom 30. Juni 2020 ab

Frankfurt am Main, den 26.03.2024

Prof. Dr. Enrico Schleiff

Präsident der Goethe-Universität

ANHANG

Anlage 1 (zu § 15 Absatz 2) Fächer der Schwerpunktkurse

UNTERRICHTSFÄCHER

т	M	w	G
Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch
Mathematik	Mathematik	Mathematik	Geschichte
Informatik	Physik		Deutsche Literatur oder
Physik	Chemie	Volkswirtschaftslehre	Geographie oder Sozialkunde/Soziologie
Chemie	Biologie	Betriebswirtschaftslehre	
		Geschichte	
		Oder	
		Geographie	
		Oder	
		Sozialkunde/Soziologie	

Als freiwillige Zusatzfächer können nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten vom Studienkolleg angeboten werden:

т	M	w	G
	Lateinisch- griechische	Englisch	Statistik für Sozialwissenschaftler Latein

Darstellende Geo metrie	Wortkunde	Statistik	Englisch
metrie	Informatik		
	Englisch	Informatik	Französisch
Techn. Zeichnen		Betriebswirt schaftslehre	Mathematik
Chemiepraktikum			
Elektrotechnik			
Techn. Englisch			

Anlage 2 (zu § 24 Absatz 1) Zeugnis über die Feststellungsprüfung

Zeugnis

über die Feststellungsprüfung

geb.	am in
	(Ort und Land)
	nde(n) ausländische(n) Bildungsnachweis(e):
Gesamtnote	
mit der allge	emeinen Hochschulreife. *
mit einer fac Bildungswes	chgebundenen Hochschulreife gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches sen, Bonn. *
Die Feststel Wolfgang G	llungsprüfung wurde nach Besuch des Studienkollegs für ausländische Studierende der Johann oethe-Universität Frankfurt am Main (bei Externenprüfung streichen) nach
(Kursbezeic	chnung:
Kurs T Kurs M	(technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge, außer Biologie) (medizinische und biologische Studiengänge)
Kurs W	(wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge)
Kurs G	(germanistische, geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge
Kurs S	(sprachliche Studiengänge ausgenommen Germanistik))
abgelegt.	
Die Leistung	gen in den Prüfungsfächern sind wie folgt beurteilt worden:
	()
	()
	()
	()

Die Feststellungsprüfung wurde mit der Durchschnittsnote
Frankfurt am Main, den
(Name und Amtsbezeichnung)
Prüfungsvorsitz des Prüfungsausschusses
(Dienstsiegel)
Dieser Feststellungsprüfung lag die Ordnung über die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife (Feststellungsprüfung) von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom (veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen am) zu Grunde.

*Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3 (zu § 27 Absatz 1) Fächer der Ergänzungsprüfung

Fächer der Ergänzungsprüfung

	G	M	T	w
EP für				
		Geschichte	Geschichte	Geschichte
G		Deutsche Literatur	Deutsche Literatur	Deutsche Literatur
		oder	oder Geographie oder	
		Geographie oder Soziologie	Soziologie	
	Mathematik		Biologie	Physik
M	Physik			Chemie
	Chemie			Biologie
	Biologie			
	Mathematik	Geometrie		Geometrie
T		Informatik		
T	Physik	Шоппанк		Physik
	Chemie			Chemie
	Inform			Informatik
	atik			
	Mathematik	Volkswirtschaftslehre	Volkswirtschaftslehre	
W	Volkswirtschafts lehre	Betriebswirt schaftslehre	Betriebswirt schaftslehre	
	Betriebswirt	Geographie oder		
	schaftslehre	Soziologie	Geographie oder Soziologie	

Anlage 4 (zu § 27 Absatz 3) Zeugnis über die Ergänzungsprüfung

Zeugnis

über die Ergänzungsprüfung

geb.	am in
	(Ort und Land)
	nde(n) ausländische(n) Bildungsnachweis(e):
	meinen Hochschulreife. *
mit einer fac Bildungswes	hgebundenen Hochschulreife gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches en, Bonn. *
Oben genanr	nte Person hat die Feststellungsprüfung am Studienkolleg in am
	anforderungen des Schwerpunktkurses
am Main die	hnung) id am Studienkolleg für ausländische Studierende der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfur Ergänzungsprüfung nach
(Kursbezeich	nnung) abgelegt.
Die Leistung	en in den Prüfungsfächern der Ergänzungsprüfung sind wie folgt beurteilt worden:
	()
	()
	()

Die Erganzungsprüfung (in Verbindung int den Felevanten Fachern aus der Feststehungsprüfung) wurde int der Durchschnittsnote
Die Gesamtdurchschnittsnote aus der Gesamtnote des ausländischen Vorbildungsnachweises und der Durchschnittsnote der Ergänzungsprüfung beträgt
Dieses Zeugnis hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Zeugnis über die Feststellungsprüfung sowie dem oben näher bezeichneten ausländischen Vorbildungsnachweis.
Frankfurt am Main, den
(Name und Amtsbezeichnung)
Prüfungsvorsitz des Prüfungsausschusses
(Dienstsiegel)
Dieser Ergänzungsprüfung lag die Ordnung über die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife (Feststellungsprüfung) von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom (veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen am) zu Grunde
*Nichtzutreffendes streichen

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.